

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege
der Gemeinde Berge am 02.04.2025

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Uwe Moormann, Ratsherr

I. stellvertretender Vorsitzender

Herr Christian Groß de Wente, Beigeordneter

Mitglieder

Herr Andreas Behner, Ratsherr
Herr Volker Brandt, Beigeordneter
Herr Reinhard Fangmeyer, Ratsherr
Herr Christoph Sievers, Ratsherr
Frau Petra Wübbe, Ratsfrau (II. stellv. Vorsitzende)

Verwaltung

Herr Dimitri Gappel, Bürgermeister
Verwaltungsfachwirt Thomas Mehmman, Protokollführer

Verhandelt:

Berge, den 02.04.2025,
in der Mensa der Oberschule am Sonnenberg, Am Sonnenberg 5, 49626 Berge

Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende Moormann eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege. Er begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Ratsherren Jansen und II. stellv. Bürgermeister Köhle als Zuhörer sowie Bürgermeister Gappel von der Verwaltung. Ferner wird auch Herr Dehling vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann aus Osnabrück begrüßt.

(Be/AfPBUW/01/2025 vom 02.04.2025, S.1)

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Moormann stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Ausschuss für Planen + Bauen / Umwelt + Wege beschlussfähig ist.

(Be/AfPBUW/01/2025 vom 02.04.2025, S.1)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ausschussmitglieder

Der Vorsitzende Moormann stellt fest, dass die Mitglieder des Ausschusses vollzählig anwesend sind.

(Be/AfPBUW/01/2025 vom 02.04.2025, S.2)

Punkt Ö 4) Genehmigung des Protokolls des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege Nr. 5/2024 vom 04.12.2024

Einwendungen gegen die Form und den Inhalt des Protokolls des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege Nr. 5/2024 vom 04.12.2024 werden nicht erhoben. Der Vorsitzende Moormann stellt fest, dass somit das Protokoll des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege Nr. 5/2024 vom 04.12.2024 genehmigt ist.

(Be/AfPBUW/01/2025 vom 02.04.2025, S.2)

Punkt Ö 5) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/AfPBUW/01/2025 vom 02.04.2025, S.2)

Punkt Ö 6) Bebauungsplan Nr. 22 "Sondergebiet Energiepark Berge-Nord" in Berge - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) + Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BER/007/2025

Der Vorsitzende Moormann übergibt zur Sachverhaltserläuterung das Wort an Bürgermeister Gappel.

Bezugnehmend auf den Aufstellungsbeschluss vom 13.12.2023 zum Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ in Berge hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung vom 24.04.2024 den Vorentwurf der Planzeichnung sowie der Kurzerläuterung zum Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ zugestimmt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die erste Auslegung des Bebauungsplanes wurde im Zeitraum vom 03.05.2024 bis 03.06.2024 durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse dieses Verfahrens wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ überarbeitet. Im Rahmen dieser Überarbeitung wird ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die zweite Entwurfsauslegung setzt sich aus folgenden Unterlagen zusammen:

- Abwägung (frühzeitige Beteiligung)
- Überarbeiteter Entwurf zum Bebauungsplan (Planzeichnung) inkl. textlicher Festsetzungen
- Begründungsentwurf
- Entwurf zum Umweltbericht (einschl. Kompensationsmaßnahmen)
- Fachbeitrag Artenschutz

- Fachbeitrag Blendgutachten für die Photovoltaikanlage
- Fachbeitrag Immissionsschutz
- Kampfmittelfreigabe (Bescheinigung)
- Fachbeitrag Schallschutz
- Wassertechnische Voruntersuchung (Plan- und Schriftteil)

Das insgesamt ca. 2,65 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsausgang von Berge, südlich des Einmündungsbereichs der K 121 „Hekeser Straße“ in die L 102 „Bippener Straße“. Das Plangebiet wird im Westen von der Straße „Fürstenauer Damm“ und im Osten von der L 102 „Bippener Straße“ begrenzt.

Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz bis zum Jahr 2045 eine Treibhausgasneutralität zu erreichen, um eine Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland, zu erzielen.

Im Zusammenhang mit der Energiewende kommt dabei gerade auch für die Bauleitplanung dem § 2 des Erneuerbaren Energiesetztes (EEG) eine besondere Bedeutung zu:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen (bzw. zu ändern), sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit der vorliegenden Bauleitplanung kommt die Gemeinde Berge dieser Aufgabe nach. Im Plangebiet soll die Energiezentrale für das Wärmenetz in Berge entstehen. Dabei sollen weitestgehend und so effizient wie möglich regenerative Energiequellen genutzt werden. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. Grundlage der Planung ist das aktuelle Nutzungs- und Bebauungskonzept des Anlagenbetreibers (EfB - Energie für Berge GmbH & Co. KG).

Nach Erläuterung zum Sachstand des derzeitigen Bauleitverfahrens übergibt Bürgermeister Gappel das Wort an Herrn Dehling (Planungsbüro Dehling & Twisselmann).

Dieser bedankt sich für die Ausführungen und gibt anhand einer Präsentation die notwendigen Erläuterungen zum Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“. Es ist erkennbar, dass der Bebauungsplan in drei Sondergebiete (Wärmezentrale, Photovoltaik-Wärmepumpen-Freiflächenanlage, Gasaufbereitung) aufgeteilt worden ist. Das Sondergebiet „Photovoltaik-Wärmepumpen-Freiflächenanlage“ hat hierbei den größten Flächenanteil für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Ferner erfolgen Erläuterungen zur konzeptionellen Umsetzung und den unterschiedlichen Anlageteilen. Im späteren Verfahren ist für einen

umweltfreundlichen Betrieb der Anlagenteile die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich.

Nach der Erläuterung übergibt Herr Dehling das Wort an den Vorsitzenden Moormann. Dieser bedankt sich für die Ausführungen und erkundigt sich bei den Ausschussmitgliedern sowie den Zuhörerinnen und Zuhörern nach Rückfragen. Im Anschluss bittet er um Abstimmung.

Der Ausschuss für Planen + Bauen / Umwelt + Wege empfiehlt einstimmig (7 Ja-Stimmen):

Auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB stimmt der Rat dem überarbeiteten Entwurf (inkl. Begründung und Gutachten, Umweltbericht etc.) zum Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ zu und beschließt die Internetveröffentlichung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB (öffentliche Auslegung) sowie die (elektronische) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

(Be/AfPBUW/01/2025 vom 02.04.2025, S.4)

Punkt Ö 7) Antrag auf Befreiung von den gestaltungsrechtlichen Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Asterfeld II" in Berge
Vorlage: BER/004/2025

Der Vorsitzende Moormann übergibt das Wort zur Sachverhaltserläuterung an Bürgermeister Gappel.

Auf einem Grundstück im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Asterfeld II“ in Berge ist geplant, ein Wohnbaugrundstück mit einem Zaun einzufrieden. Die beauftragte Architektin hat mit Antrag vom 18.03.2025 gemäß § 66 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) folgende Befreiung/Abweichung von den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

In der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Asterfeld II" wird die Höhe eines Zaunes unter Nummer 2 der gestalterischen Festsetzungen auf 1,00 m festgesetzt. Diese wird um 0,80 m überschritten. Es ist die Errichtung eines 1,80 m hohen Zaunes entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze sowie weiterer Zaunelemente an den angrenzenden Seiten (Nord-Westen und Nord-Osten) geplant. Die Errichtung des Zaunes zur Umzäunung des Gartens erfolgt mit einem Gartentor und einer Gartentür. Im Süd-Westen wird der Zaun als Sichtschutz zur Straße „Am Wall“ benötigt, da der dortige An- und Abfahrtsverkehr und der Pendelverkehr (Passanten etc.) die Privatsphäre erheblich beeinträchtigen. Die Umzäunung schützt vor Einblicken und ermöglicht eine ungestörte Nutzung des Gartens.

Der Zaun beginnt in der westlichen Mitte des Gebäudes mit einer 90 cm breiten Gartentür für den Zugang. In der nordwestlichen Grundstücksecke wird ein weiteres Gartentor mit einer Höhe von 1,60 m und einer Breite von 2,00 m vorgesehen. Dieses dient der Einfahrt eines Anhängers zur Entsorgung von Gartenabfällen.

Aus Sicht der Architektin und der Antragsteller ist die beantragte Höhe von 1,80 m notwendig, um einen wirksamen Sichtschutz zu gewährleisten und das Grundstück angemessen einzufrieden.

Nach Nummer 2 der gestalterischen Festsetzungen sind Einfriedungen im Vorgartenbereich - Bereich zwischen Straßenverkehrsfläche und vorderer Bauflucht - nur bis maximal 0,80 m über Straßenoberkante zulässig. Einfriedungen zu den sonstigen öffentlichen Flächen (Grünflächen sowie Fuß- und Radwege) sind nur in Form von lebenden Hecken oder als Kombination aus Hecke und darin liegendem Zaun zulässig. Die Höhe des Zaunes darf dabei maximal 1,0 m betragen. Zur Straßen „Am Wall“ ist bereits eine Lebendhecke angepflanzt worden, so Bürgermeister Gappel.

Nach § 66 NBauO kann der Landkreis Osnabrück (als Bauaufsichtsbehörde) Abweichungen von Anforderungen der NBauO und aufgrund der NBauO erlassener Vorschriften zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 vereinbar sind. Demnach müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht gefährdet werden. Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 68 NBauO verwiesen. Soll demnach eine Abweichung oder Ausnahme von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch dem Schutz von Nachbarn dienen, zugelassen oder eine Befreiung von solchen Vorschriften erteilt werden, so soll die Bauaufsichtsbehörde den betroffenen Nachbarn, soweit sie erreichbar sind, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von längstens vier Wochen geben. Auch in anderen Fällen kann die Bauaufsichtsbehörde so verfahren, wenn eine Baumaßnahme möglicherweise Belange der Nachbarn berührt, die durch Vorschriften des öffentlichen Baurechts geschützt werden. Falls erforderlich sollten die entsprechenden Nachweise eingeholt und von den Eigentümern der Nachbargrundstücke unterschrieben werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass unter Würdigung nachbarlicher Interessen und der Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen bereits bei vergangenen Bauvorhaben entsprechende Befreiungen durch die politischen Gremien erteilt wurden. Sofern die Abweichungen mit nachbarrechtlichen und öffentlichen Interessen vereinbar und damit städtebaulich vertretbar sind, sollte aus Gründen der Gleichbehandlung eine entsprechende Befreiung angezeigt werden, so Bürgermeister Gappel.

Beigeordneter Brandt erläutert, dass der vorliegende Befreiungsantrag nicht selbstverständlich ist. Es gibt viele Grundstückseigentümer, die sich gar nicht nach einer baulichen Genehmigung erkundigen und die Einfriedung (Zaun) einfach aufstellen. Hier sollte eine Befreiung erteilt werden.

Beigeordneter Groß de Wente erklärt, dass diese Entscheidung gut beraten sein sollte und innerhalb der Fraktion viel diskutiert wurde. Die Frage sei nur: Wo fangen wir an, wo hören wir auf? Wenn wir die Befreiungen ermöglichen, dann sollten zukünftige Antragssteller diese ebenso erhalten.

Bürgermeister Gappel nimmt Bezug auf die Erläuterungen und teilt mit, dass in der Gemeinde Berge keine Kontrolle vorgenommen wird, da man personell ansonsten nur gebunden ist. Hier gehen die Antragssteller offen mit dem Vorhaben um, was nicht selbstverständlich ist. Wenn man es jetzt versage, dann müsste die Gemeinde Berge auch die „fehlerhaften“ Zäune melden und über die Bauaufsicht kontrollieren lassen.

Christian Groß de Wente ergänzt, dass man den Argumentationen zustimmen könne, aber in der Vergangenheit manche Projekte nicht genehmigt wurden.

Die Mitglieder des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege nehmen die Ausführungen und Erläuterungen zur Kenntnis und verweisen zur weiteren Beratung an den Rat.

(Be/AfPBUW/01/2025 vom 02.04.2025, S.6)

Punkt Ö 8) Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Lingener Straße" in Berge
Vorlage: BER/008/2025

Der Vorsitzende Moormann übergibt zur Sachverhaltserläuterung das Wort an Bürgermeister Gappel.

Auf einem Grundstück im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Lingener Straße" in Berge ist geplant, ein Gartenhaus bzw. Geräteschuppen zu errichten. Mit Datum vom 05.03.2025 haben die Grundstückseigentümer gemäß § 66 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) folgende Befreiung/Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

Wir beabsichtigen den Bau eines Gartenhauses bzw. Geräteschuppens mit Abdach auf einer im Bebauungsplan nicht überbaubaren Fläche. Die Ausnahmen hierfür sind in § 23 Absatz 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) geregelt. Hiermit stellen wir einen Antrag auf Zulassung der Ausnahme.

Der hier betroffene Bereich ist nach den planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen als Mischgebiet (MI) überplant. Nach § 23 Absatz BauNVO können, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Nach § 14 BauNVO sind außer den in den §§ 2 bis 13 genannten Anlagen auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Ferner ist für den Bereich eine Bauverbotszone gemäß § 24 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) festgesetzt. Demnach dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die

über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Der Straßenverlauf von nordwestlich kommend läuft "in den Hang" hinein, so dass links- und rechtsseitig bereits aus natürlicher Sicht eine optische (Einfahrts-)Verengung vorhanden ist.

Ferner ist unter Nummer 6 der nachrichtlichen Übernahmen geregelt, dass die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Landesstraßen 60 "Lingener Straße" oder 102 "Börsteler Straße" angrenzen und für die ein Ein- und Ausfahrtsverbot festgesetzt ist, entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 NStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinie und § 16 NBauO). Die notwendige Bepflanzung des Grundstücks trägt dazu bei, dass das geplante Bauvorhaben auch nicht mehr direkt sichtbar für die Verkehrsteilnehmer der L 102 "Börsteler Straße" wäre.

Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf die Sichtverhältnisse und einer Verkehrsgefährdung sowie etwaiger Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung kann aus Sicht der Gemeinde Berge dem Antrag nicht entgegengehalten werden.

Nach § 66 NBauO kann der Landkreis Osnabrück (als Bauaufsichtsbehörde) Abweichungen von Anforderungen der NBauO und aufgrund der NBauO erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 vereinbar sind. Demnach müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht gefährdet werden. Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen

Es ist zu berücksichtigen, dass unter Würdigung nachbarlicher Interessen und der Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen bereits bei vergangenen Bauvorhaben entsprechende Befreiungen durch die politischen Gremien erteilt wurden. Sofern die Abweichungen mit nachbarrechtlichen und öffentlichen Interessen vereinbar und damit städtebaulich vertretbar sind, sollte aus Gründen der Gleichbehandlung eine entsprechende Befreiung angezeigt werden.

Bürgermeister Gappel gibt Erläuterungen zur Festsetzung der Ortsdurchfahrt (OD) und dessen Regelungen im Bereich der L 102 „Börsteler Straße“ und L 60 „Lingener Straße“. Grund der Beratungen ist die im Bebauungsplan aufgeführte Bauverbotszone. Es gab hier in den Beratungen zur Änderung der Ortsdurchfahrtsregelungen einige Rücksprachen und Widerstände seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück. Verfahrensrechtlich wird aber dem Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen eine Entscheidung zugeordnet. Der Standort eines Ortsschildes stellt nicht gleich die „Ortsdurchfahrt“ bzw. dessen Regelungen dar, sondern ist eher eine verkehrsregelnde Maßnahme (Tempo

etc.). Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Ortsdurchfahrt lediglich an der L 60 „Lingener Straße“ verlängert worden ist, wobei an der L 102 „Börsteler Straße“ keine Regelungen (ab dem Kreuzungsbereich zur L 60) vorhanden sind.

Der Vorsitzende Moormann bedankt sich bei Bürgermeister Gappel für die Ausführungen der komplexen Sachlage.

Beigeordneter Brandt kann den Argumenten von Bürgermeister Gappel nur zustimmen und teilt mit, dass hier zwingend eine Ausnahme erteilt werden sollte.

Beigeordneter Groß de Wente ergänzt, dass er ebenso den Ausführungen zustimme und es erstrebenswert sei, dem Befreiungsantrag und damit verbundenen Bau zuzustimmen und zu ermöglichen.

Der Ausschuss für Planen + Bauen / Umwelt + Wege empfiehlt einstimmig (7 Ja-Stimmen):

Dem Antrag der Grundstückseigentümer im Bereich der Straße „Auf dem Rohde“ vom 05.03.2025 auf Befreiung/Abweichung von den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet" in Berge hinsichtlich des Baus eines Gartenhauses bzw. Geräteschuppens mit Abdach auf einer im Bebauungsplan nicht überbaubaren Fläche wird zugestimmt.

Grund hierfür ist, dass der Straßenverlauf der L 102 „Börsteler Straße“ von nordwestlich kommend "in den Hang" hineinläuft, so dass links- und rechtsseitig bereits aus natürlicher Sicht eine optische (Einfahrts-)Verengung vorhanden ist. Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf die Sichtverhältnisse und einer Verkehrsgefährdung sowie etwaiger Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung können aus Sicht der Gemeinde Berge dem Antrag nicht entgegengehalten werden. In Zukunft ist eine straßenverkehrsrechtliche Entwicklung und damit verbunden ein Ausbau der L 102 "Börsteler Straße" so nicht zu erwarten.

(Be/AfPBUW/01/2025 vom 02.04.2025, S.8)

Punkt Ö 9) Stellungnahme zum Bauvorhaben der DFMG Deutsche Funkturm GmbH zur Errichtung eines Antennenträgers (40 m) in Berge, Gemeindeteil Börstel
Vorlage: BER/006/2025

Der Vorsitzende Moormann übergibt zu Sachverhaltserläuterung das Wort an Bürgermeister Gappel.

Mit Datum vom 17.03.2025 ist beim Landkreis Osnabrück durch die DFMG Deutsche Funkturm GmbH in Hamburg ein Bauantrag zur Errichtung eines Antennenträgers (40 m Stahlgittermast) inkl. Outdoor-Technik und Einzäunung gestellt worden.

Der Turm soll im Gemeindeteil Börstel und in der Nähe zur Grenze des Landkreis Emsland errichtet werden. Die hierfür bereitgestellte Fläche befindet sich aber nicht im Eigentum der Gemeinde Berge. Vielmehr wurde seitens der Grundstücksinhaberin bestätigt, dass Absprachen zur Antragsstellung und dem Abschluss von Nutzungsverträgen vorhanden sind. Nach Auskunft dient der Bau der Verdichtung des Mobilfunknetzes.

Letztmalig hatte der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung vom 12.10.2022 beschlossen, entsprechende Nutzungsverträge und Dienstbarkeiten mit der ETN Funkturm GmbH & Co. KG, Meppen zur Errichtung von Telekommunikationsmasten in der Gemeinde Berge anzuschließen, damit in den Gemeindeteilen Grafeld und Anten der Aufbau auf gemeindeeigenen Grundstücken erfolgen kann.

Es wurde sich gemeinsam dafür ausgesprochen, dass die Umsetzung transparent für die Öffentlichkeit gestaltet und von Seiten der Firma ETN Funkturm GmbH & Co. KG in den Gemeindeteilen Anten und Grafeld jeweils eine Informationsveranstaltung zur Umsetzung bzw. den späteren Vermarktungen und/oder Ergänzungen (Netzausbau Mobilfunk etc.) vorgenommen und die Projektierung vorgestellt wird.

Dahingehend erfolgt ebenso eine Beratung in den politischen Gremien, um für weitere Verfahren eine größtmögliche Transparenz zu schaffen. Seitens des Landkreises Osnabrück erfolgt auch eine interne Beteiligung (z.B. Untere Naturschutzbehörde etc.) aufgrund des Antrages auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung/Ausnahme.

Bürgermeister Gappel nimmt Bezug auf den Richtfunkausbau der ETN Funkturm GmbH & Co. KG. Der Ausbau im Gemeindeteil Anten stehe weiterhin aus. Bei dem vorliegenden Antrag geht es um die Verdichtung des Mobilfunknetzes, damit der notwendige und vom Gesetzgeber auferlegte Netzausbau im ländlichen Raum weiter forciert werden kann. Im Gemeindeteil Börstel sei auch tatsächlich kein bzw. nur schlechter Empfang vorhanden. Die Gemeinde Berge würde mit der Stellungnahme einem Ausbau zustimmen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege nehmen die Ausführungen und Erläuterungen zur Kenntnis und verweisen zur weiteren Beratung an den Rat.

(Be/AfPBUW/01/2025 vom 02.04.2025, S.9)

Punkt Ö 10) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/AfPBUW/01/2025 vom 02.04.2025, S.9)

Punkt Ö 11) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/AfPBUW/01/2025 vom 02.04.2025, S.9)

Punkt Ö 12) Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende Moormann bedankt sich bei den Zuhörerinnen und Zuhörern für die Aufmerksamkeit und schließt um 18:44 Uhr die Sitzung des Ausschusses.

(Be/AfPBUW/01/2025 vom 02.04.2025, S.9)

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Der Protokollführer

gez. Moormann

gez. Gappel

gez. Mehmman